Nur bestimmte wissenschaftliche Zeitschriften und Bücher dürfen von Einwohnern der Sowjetzone aus der Bundesrepublik bezogen werden. Hierzu ist eine ausdrückliche Genehmigung der sogenannten "Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur<sup>44</sup> erforderlich. Alle übrigen Zeitschriften, Zeitungen und sonstigen Druckerzeugnisse werden einbehalten.

In der vertraulichen Dienstanweisung der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen vom 23. 12. 1953 heißt es hierzu:

"Behandlung von Zeitschriften, Zeitungen und anderen Druckerzeugnissen aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland. Auf Grund der sich häufenden Beschwerden über Nichtauslieferung von wissenschaftlichen Zeitschriften und im Verfolg des neuen Kurses der Regierung macht sich eine Neuregelung erforderlich.

- 1. Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse, die in Paketen und Päckchen eingehen, unterliegen der Kontrolle durch die
  Kontrollpunkte bzw. Zollämter. Sie werden bei
  den Kontrollpunkten bzw. bei den Zollämtern
  den Paketen und Päckchen entnommen, nach
  den von der Zentralstelle für wissenschaftliche
  Literatur (ZWL) her aus gegebenen Richtlinien
  gesichtet und je nach Inhalt und Art den Empfängern über die ZWL zugestellt bzw. sichergestellt.
- 2. Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse, die in Streifbandsendungen bzw. offenen Brief Sendungen eingehen, sind beim Zustellpostamt auch dann zu überprüfen, wenn bekannt ist, daß vorher eine Prüfung von anderer Seite stattgefunden hat.
- 3. Sicherzustellen und den bekannten Stellen zuzuführen sind ohne weitere Prüfung: